

# VfL Uetze e.V.



## Vereinssatzung

### § 1 Name, Sitz

Der im Jahr 1946 gegründete Verein führt den Namen **VfL Uetze**.

Er geht zurück auf die Vereine MTV Vater Jahn und Germania Uetze, und wurde aus dem dortigen Mitgliederkreis gebildet.

Er hat seinen Sitz in Uetze und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-blau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, etc. mit einer regelmäßigen Kinder und Jugendarbeit.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Durchführung von Wanderungen, Werbe- und Geselligkeitsveranstaltungen, die Teilnahme an Serien- oder Rundenspielen und Wettkämpfen, der Beitritt zu Sportverbänden und ähnlichen Zusammenschlüssen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ein Aufnahmeantrag kann durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
  - Fördermitgliedern (passiven Mitgliedern)
  - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten und die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
  2. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen nur die Vereinsaktivitäten mit Freizeit und Geselligkeitscharakter nutzen und nicht am Sport- und Spielbetrieb teilnehmen.
  3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder bzw. gesetzlichen Vertreter der Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und können im Rahmen dieser Satzung Anträge zur Abstimmung stellen. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlagen der Vereinsarbeit. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten bzw. der Bankverbindung für die Einzugsermächtigung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge sind zu den, vom geschäftsführenden Vorstand, festgelegten Terminen zu entrichten.

Aktive Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der vom Verein zur Verfügung gestellten Möglichkeiten unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Ordnung an sportlichen Aktivitäten im Verein teilzunehmen. Einschränkungen können sich aus der Nutzungsmöglichkeit für Gerätschaften ergeben.



## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Tod
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
1. Der Austritt ist schriftlich sechs Wochen vor dem Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei fristgemäßer Kündigung erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Quartals. Bei Nichteinhaltung der Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauf folgenden Quartals.
  2. Ein Ausschluss kann erfolgen
    - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
    - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
    - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
    - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## § 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Für Vereinsmitglieder, die sich als Übungsleiter oder als deren Stellvertreter betätigen, ist für einen Schadensfall bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (bei nicht grob fahrlässigen Verhalten) über den Verein ein angemessener Versicherungsschutz zu sichern.



## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Hauptvorstand
- der erweiterte Vorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung in einem lokalen Ankündigungsblatt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.  
Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.  
Enthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden.  
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.



8. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.  
Wählbar für eine Vorstandstätigkeit ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder vertreten.

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - dem Kassierer (Kassenwart)

2. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Hauptsportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Seniorenwart
  - dem Schriftwart
  - dem Mitgliedswart

3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Hauptvorstand
  - den Spartenleitern oder deren Vertreter

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Hauptvorstandsmitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.  
Die gleichzeitige Amtsniederlegung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach einer Wahlperiode ist zu vermeiden.



6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.  
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.  
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.  
Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen.  
Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
7. Die Funktionen des Vorstandes können für ihre Amtsführung eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung bis zu der Höhe der gesetzlichen Entgeltsgrenze für geringfügig Beschäftigte erhalten, über deren Gewährung der erweiterte Vorstand im Einzelfall mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Vorstandsmitglieder auch eine höhere Vergütung bewilligen. Bei Bedarf können sonstige Tätigkeiten für den Verein (Trainer, Mannschaftsbetreuer, Spartenleiter, Jugendwart) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit für den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
8. An der Spitze der einzelnen Vereinsabteilungen (Sparten) steht eine Spartenleitung. Sie ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und für das, vom Vorstand zugeteilte, Budget seiner Sparte verantwortlich. Auf der Mitgliederversammlung hat er einen Übersichts- und Rechenschaftsbericht abzugeben. Die Wahl des Spartenleiters erfolgt durch die aktiven Mitglieder der jeweiligen Sparte, für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wird kein Nachfolger gewählt, übernimmt der Hauptvorstand kommissarisch die Leitung bis zu einer Neuwahl.

## § 12 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.



## § 13 Finanzierung des Vereins und Beitragsordnung

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Einnahmen aus Publikationen und Veranstaltungen, Zuwendungen und Spenden.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit, Vorträgen, Gutachten, Publikationen usw. kommen dem Vereinszweck zugute.
4. Zuschüsse aus staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben werden ausschließlich dafür eingesetzt.
5. Spenden werden auf Wunsch des jeweiligen Mitgliedes oder Spenders dem von ihm bezeichneten Objekt bzw. Zweck zugeführt.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

## § 14 Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz im Verein

Mit der Beitrittserklärung wird das Einverständnis für die Veröffentlichung von Fotos bzw. Videos im Sinne der Vereinsarbeit auf der Homepage des VfL Uetze, im Internet sowie in Zeitungen erklärt. Dieses Einverständnis kann durch schriftliche Erklärung widerrufen werden, ein Anspruch auf Entfernung aus Bild- oder Filmmaterial besteht nicht, soweit die Darstellung nicht ausschließlich das jeweilige Mitglied zeigt.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder und umfasst das Erfassen, Aufnehmen, Aufbewahren, Übermitteln, Verändern, Löschen, Nutzen, Erheben und Sperren von personenbezogenen Daten. Die Bestimmungen über die Einhaltung des Datengeheimnisses sind verpflichtend, eine Weitergabe an Dritte zu Zwecken der Werbung oder kommerziellen Nutzung erfolgt nicht. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Vereinstätigkeit fort.



# VfL Uetze e.V.



## § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Entscheidung der über die Auflösung entscheidenden Mitgliederversammlung an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die in der Gemeinde Uetze tätig sind. Kommt eine Bestimmung nicht zustande, erhält die Gemeinde Uetze das Vermögen. Jeder Empfänger hat es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung im Bereich der Sport- oder Jugendförderung zu verwenden. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am

**13.04. 2012, 09.05.2014 und 13.03.2015**

genehmigt.